



GEMEINDE KALTENBACH

Kundmachung Parteiengehör

AZ: B-2026-1313-00094
Datum: 02.07.2026

Kontaktdaten

SB/Abt: Stephan Bliem
Tel: +43(0)5283221014
Mail: gemeinde@kaltenbach.gv.at

Betreff:

Ändern der baubewilligten Pläne vom 18.04.2023, Gz. B-2022-1313-00046 auf GST 1156 aus EZ 87111/00080 in KG Kaltenbach

Parteiengehör

Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme

SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft, c/o Zentrale Wörgl, Spar-Straße 1, 6300 Wörgl hat bei der Gemeinde Kaltenbach um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben:

Ändern der baubewilligten Pläne vom 18.04.2023, Gz. B-2022-1313-00046 auf GST 1156 aus EZ 87111/00080 in KG Kaltenbach angesucht. Dabei wird um folgende Änderungen angesucht:

- Nach Norden zeigendes Hauptvordach um 5,6m auf 5m Tiefe reduziert
- E-Ladestationen geplant, Neuaufteilung der PKW Stellplätze
- Fassadengestaltung angepasst
- Innere Raumkonfiguration der Nebenräume geringfügig geändert aufgrund von Pfandrücknahme
- Dachaufbau und Dachneigung geändert (Umkehrdach statt Duodach) Attikaverlauf Richtung Westen geändert
- Anlieferrampe verkürzt

Gemäß § 32 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022, kann die Behörde, sofern das Bauansuchen nicht nach § 34 Abs. 2 oder 3 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist.

Ob eine Bauverhandlung durchgeführt wird oder nicht, stellt die TBO 2022 in das ausschließliche Ermessen der Behörde. Im gegenständlichen Fall kann auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden, da im Hinblick der Art und Größe des Bauvorhabens sowie aufgrund der Planunterlagen offenkundig ist, dass dies im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung liegt.

Gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, ist den Parteien Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

Sie erhalten nun Gelegenheit binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung in die diesbezüglichen Einreichunterlagen einzusehen und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sollten Sie von diesem Recht in der gesetzten Frist keinen Gebrauch machen, wird das Verfahren ohne Ihre weitere Anhörung fortgesetzt und abgeschlossen werden.

Der Verwaltungsakt liegt beim Bauamt der Gemeinde Kaltenbach, Schmiedau 17, 6272 Kaltenbach während der Amtsstunden Montag – Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Dienstag und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr für den Parteienverkehr zur Einsicht auf (Terminvereinbarung erbeten).

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 02.07.2026
Abzunehmen am: 20.07.2026

Abgenommen am: